

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Gerlafingen

Die Bürgergemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

¹ Diese Bürgergemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Bürgergemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht;
- f) die Einbürgerungen.

1.2. Bestand

Art. 51 KV

§ 2

¹ Die Bürgergemeinde Gerlafingen ist eine Bürgergemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen in der Bürgergemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

Art. 52 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Bürgerrecht oder sichert es zu;
- c) verwaltet ihre Güter;
- d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- f) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

2. Bürgergemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 6 GG

§ 4

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Bürgergemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 5

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

a) die Bürgergemeindeversammlung;

b) die Behörden:

1. der Bürgergemeinderat;

2. die Kommissionen;

c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz

3.1.2. Einberufung

3.1.2.1. der Bürgergemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 6

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Bürgergemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Bürgergemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.2.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 7

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.3. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 8

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bürgergemeinderatsmitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.4. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 9

¹ Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgergemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Bürgergemeindeversammlung aufgelegt oder verlesen.

3.1.5. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 10

¹ Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgergemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.6. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 11

¹ Urnenwahlen von Bürgergemeindebehörden finden nach dem Majorzverfahren statt.

² An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.7. Archiv

§ 41 GG

§ 12

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Bürgergemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 13

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgergemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Bürgergemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 14

¹ Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 15

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 16

¹ Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Bürgergemeindebestand oder das Bürgergemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 17

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgergemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Bürgergemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 55 GG

§ 18

¹ Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 19

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1.000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Bürgergemeinden);

3.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 20

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3. Bürgergemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 21

¹ Der Bürgergemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 22

¹ Der Bürgergemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Bürgergemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Bürgergemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) er erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu. Die ordentliche Bürgergemeindeversammlung wird über die zugesicherten Gemeindebürgerrechte informiert.
- b) er verwaltet und bewirtschaftet den Wald und dessen Bestand

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5.000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 1.000.-- nicht übersteigen.

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG

4. Kommissionen

4.1. Zusammensetzung

§§ 99 ff. GG

§ 23

¹ Der Bürgergemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommissionen	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	3	2

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 103 GG

§ 24

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶. Sie zählt 3 Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung kann eine ausserstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

4.2.2. Wahlbüro

GpR

§ 25

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 26

¹ Beamte sind:

- a) Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin
- b) Bürgergemeindeschreiber oder Bürgergemeindeschreiberin
- c) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

² Alle übrigen im Dienstverhältnis der Bürgergemeinde stehenden Personen sind Angestellte.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁶ BGS 131.1; GG

⁷ BGS 113.111 GpR

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Bürgergemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 27

¹ Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Bürgergemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Bürgergemeindepersonal.

² Der Bürgergemeindepräsident/die Bürgergemeindepräsidentin verfügt über folgende Finanzkompetenz:

a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkung einmalig CHF 500.-- nicht übersteigt.

5.3. Bürgergemeindeschreiber oder Bürgergemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 28

¹ Der Bürgergemeindeschreiber oder die Bürgergemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 29

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 30

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Bürgergemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 31

¹ Der Bürgergemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 32

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Bürgergemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 33

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 10'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 3'000.-- übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 34

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁸ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 35

¹ Die Zusammenarbeit und Verträge der Bürgergemeinde werden jeweils im Anhang der Rechnung der Bürgergemeinde aufgeführt.

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 36

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Bürgergemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Bürgergemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Bürgergemeindeversammlung, vom Bürgergemeindep Parlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁸ BGS 131.1; GG

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 37

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Bürgergemeindeordnung ist die Bürgergemeindeordnung vom 25. Mai 1973 mit all ihren Änderungen und alle dieser Bürgergemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§§ 197 ff. GG

§ 38

¹ Diese Bürgergemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

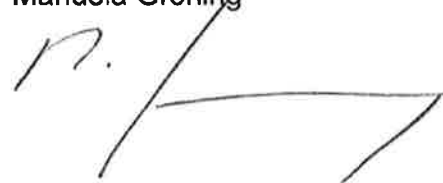
Von der Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Gerlafingen beschlossen am 15. Dezember 2020.

Gerlafingen, 15. Dezember 2020

Bürgergemeindepräsidentin
Ruth Zuber



Bürgergemeindeschreiberin
Manuela Gröning



Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 29. Januar 2021